

Kommunale Richtlinie für Kindertagespflege im Landkreis Diepholz

Stand: 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

- I. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege
- II. Grundsätze der Kindertagespflege
- III. Vermittlung von Tagespflegepersonen
- IV. Eignung der Tagespflegeperson
- V. Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Va. Erlaubnis zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten
- VI. Fachliche Beratung und Begleitung
- VII. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson
- VIII. Höhe des Aufwendungsersatzes und des Förderungsbeitrages
- IX. Unfallversicherung
- X. Alterssicherung
- XI. Kranken- und Pflegeversicherung
- XII. Förderung der Kindertagespflege und Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten
- XIII. Zuständigkeit
- XIV. Inkrafttreten

I. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Auszug aus dem Zweiten Kapitel, Dritter Abschnitt:

„Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“

und aus dem Dritten Kapitel, Zweiter Abschnitt:

„Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen“

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der

Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.“

§ 25 Unterstützung von selbstorganisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 26 Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

s. Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) (Nds. GVBl. S. 431 vom 16.12.2014) Auszug Fünfter Abschnitt: „Kindertagespflege“

§ 15 AG SGB VIII

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Sie kann im Einzelfall für die Betreuung von weniger Kindern erteilt werden. In der Erlaubnis ist zu bestimmen, wie viele Kinder zur Betreuung insgesamt angemeldet sein dürfen.

(2) Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.

II. Grundsätze der Kindertagespflege

1. § 23 SGB VIII regelt insbesondere die Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

Leistungen gem. § 23 SGB VIII dienen der allgemeinen Förderung und Entwicklung sowie der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Leistungen nach § 23 SGB VIII sind:

- Vermittlung von Tagespflegepersonen
- Fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Tagespflegepersonen sowie Beratung der Erziehungsberechtigten und
- die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegepersonen unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.

2. Die laufenden Geldleistungen im Sinne des § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII werden für Kindertagespflege gewährt.

Bestandteile der laufenden Geldleistung für die Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII sind:

- Kostenerstattung des Sachaufwandes
- Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- Kostenerstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

3. Im Rahmen der Kindertagespflege werden Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages oder ganztags durch eine Tagespflegeperson in deren oder im Haushalt des Tagespflegekindes betreut.

4. Die Kindertagespflege gilt insbesondere als Betreuungsform für Kinder unter 3 Jahren und/oder als ergänzendes Betreuungsangebot für Kinder im Kindergartenalter bzw. für schulpflichtige Kinder.

5. In Einzelfällen kann Kindertagespflege in Form von Hilfe zur Erziehung gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII geleistet werden.

6. Kindertagespflege kann auch in Form von Wochenpflege gewährt werden. Im Rahmen der Wochenpflege werden Kinder regelmäßig an 5 aufeinanderfolgenden Tagen und 4 Nächten im Haushalt der Tagespflegeperson betreut.

Wochenpflege wird in Einzelfällen nach den Regelungen dieser Richtlinie gewährt, soweit kein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII gegeben ist.

7. Gem. § 5 SGB VIII können Eltern von ihrem Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Gestaltung der Hilfen Gebrauch machen, sofern hiermit nicht unverhältnismäßige Mehrkosten verbunden sind.

8. Im Einzelfall soll das Wohl des Kindes unter Berücksichtigung seiner gesamten Entwicklung über die Wahl der jeweiligen Betreuungsform entscheidend sein.

III. Vermittlung einer Tagespflegeperson

1. Die Vermittlung einer Tagespflegeperson und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Diese Aufgabe wird seit dem 01.01.2007 von den kreisangehörigen Kommunen wahrgenommen.

Die Vermittlung geschieht auch unabhängig von einer etwaigen Leistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII. Es dürfen nur Tagespflegepersonen vermittelt werden, deren Eignung nach § 23 Abs. 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurde.

Eine Tagespflegeperson, die von den Erziehungsberechtigten ausgewählt wurde, gilt als vermittelt, sofern deren Eignung nachträglich vom Landkreis Diepholz, Fachdienst Jugend, festgestellt wird.

2. Die Vermittlung von Tagespflegepersonen in Kindertagespflege mit besonders hohen Anforderungen (z.B. Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung, heilpädagogische Kindertagespflege) erfolgt in Zusammenarbeit mit den Sozialraumteams durch die pädagogischen Fachkräfte des FD Jugend - Team Kindertagesbetreuung -.
3. Bei der Auswahl einer geeigneten Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII ist das pädagogische Grundverständnis von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.

IV. Eignung der Tagespflegeperson

1. Tagespflegepersonen gewähren die notwendige emotionale Sicherheit, Versorgung und Betreuung der Tagespflegekinder.

Tagespflegepersonen sollen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Geeignete Tagespflegepersonen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen aus und verfügen über kindgerechte Räumlichkeiten.

2. **Eine Tagespflegeperson ist regelmäßig dann als geeignet anzusehen, wenn sie**

- volljährig ist,
- mindestens einen Hauptschulabschluss hat; eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird als gleichwertig anerkannt,
- Erfahrungen in der Pflege, Bildung und Erziehung von Kindern hat,
- die Fähigkeit besitzt, eine positive Beziehung zu dem Tagespflegekind aufzubauen und die altersangemessene Entwicklung des Tagespflegekindes zu fördern,
- Freude im Zusammenleben mit Kindern und dauerhaft und zuverlässig die Bereitschaft hat, Verantwortung für das Tagespflegekind zu übernehmen,
- bereit ist, mit den abgebenden Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten und das pädagogische Grundverständnis miteinander abzustimmen,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend und anderen in der Kindertagespflege relevanten Institutionen und Zusammenschlüssen hat,
- bereit ist, sich kontinuierlich weiter- und fortzubilden.

Weiterhin sollte sie über folgende Fähigkeiten verfügen:

- über eine kritische Reflexionsfähigkeit,
- über einen konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik,
- über Organisationskompetenz,
- über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, um die sprachliche Förderung der Kinder zu ermöglichen,
- Konfliktlösungsstrategien anwenden können, welche die Vermeidung körperlicher und seelischer Gewalt beinhalten.

3. Zur Beurteilung der Eignung sind u. a. erforderlich:

- ein hausärztliches Attest über den allgemeinen gesundheitlichen Zustand der Tagespflegeperson,
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG der Tagespflegeperson einschließlich ihres Partners und weiterer im Haushalt der Tagespflegeperson lebender volljähriger Personen,
- die Selbstauskunft der Tagespflegeperson,
- das ein geregelter Aufenthaltsstatus vorhanden ist,
- persönliche Beratungsgespräche; diese sollen die persönlichen Kompetenzen sowie die materiellen, räumlichen und sozialen Lebensumstände der Bewerber/in in Hinblick auf die Tätigkeit und Eignung als Tagespflegeperson aufzeigen.

4. Folgende Voraussetzungen sind für die Beurteilung der Eignung erforderlich:

Die Tagespflegeperson soll über vertiefte Kenntnisse aus den Fachbereichen der Kindertagespflege, z.B. den Bereichen der Pädagogik, der Psychologie, Gesundheit, Bildung, Entwicklung und Rechtsfragen der Kindertagespflege, verfügen.

- Der Fachdienst Jugend erwartet grundsätzlich, dass vertiefte pädagogische Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege durch die verpflichtende Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI- Curriculum, dem Tagesmütter-Bundesverband oder eine vergleichbare Qualifizierung erworben werden.
- Im Ausnahmefall können vertiefte pädagogische Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege durch langjährige Tätigkeit oder durch eine pädagogische Ausbildung nachgewiesen werden.
- Von pädagogischen Fachkräften wird die Teilnahme an einer Grundqualifizierung von 80 Unterrichtsstunden erwartet.

Vor Aufnahme der Tätigkeit erwartet der Fachdienst Jugend die Teilnahme an dem nächstmöglichen Qualifizierungskurs und an einem Kurs Erste Hilfe am Kind mit mindestens 9 Unterrichtsstunden, der spätestens alle 5 Jahre erneuert wird. Die Teilnahme an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und einer Fortbildung gem. § 8a SGB VIII ist innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit als Tagespflegepersonen nachzuweisen. Bereits tätige Tagespflegepersonen, die über diese Nachweise nicht verfügen, müssen bis zum 31.12.2020 die Nachweise erbringen.

5. Bereitstellung kindgerechter Räumlichkeiten:

Die Tagespflegeperson soll über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen:

- Die vorgesehenen Räume sollen ebenerdig sein, sie müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht, der Altersgruppe der Kinder entsprechend ausgestattet sein..
- Die Räumlichkeiten müssen rauchfrei gehalten werden.
- Die Trennung von privat und beruflich gleichzeitig genutzten Räumlichkeiten muss gewährleistet werden.

Die Anzahl der zu betreuenden Kinder und deren Bedürfnisse müssen im Verhältnis zur Größe der Räumlichkeiten und sich der daraus ergebenden Möglichkeiten stehen.

6. Eine Tagespflegeperson, die arbeitslos gemeldet ist und gleichzeitig Leistungen von der Agentur für Arbeit oder dem Arbeitsmarktservice bezieht, kann nicht als geeignet angesehen werden, solange sie jederzeit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen muss und somit eine dauerhafte und verlässliche Betreuung nicht möglich ist. In Ausnahmefällen muss seitens des Leistungsträgers bestätigt werden, dass für die Dauer der Kindertagespflege keine andere Arbeitsaufnahme verlangt wird.
7. Bei Gewährung von laufenden Geldleistungen durch den Träger der Jugendhilfe muss das Einverständnis der Tagespflegeperson mit den Richtlinien zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz vorliegen.
8. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, regelmäßig mit mindestens 8 Stunden jährlich an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und sich für die Tätigkeit der Kindertagespflege weiterzubilden.

V. Erlaubnis zur Kindertagespflege

1. Die Überprüfung auf Geeignetheit und die Erteilung von Pflegeerlaubnissen nach § 43 SGB VIII wird durch geeignetes Fachpersonal des Landkreises Diepholz, Fachdienst Jugend, und bei Übertragung dieser Aufgabe von geeignetem Fachpersonal der kreisangehörigen Kommunen wahrgenommen.
2. Einer Erlaubnis gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf es, wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will.
3. § 22 SGB VIII legt fest, dass Kindertagespflege nur von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten geleistet werden darf.

Gem. § 15 AG SGB VIII ist seit dem 01.01.2007 Kindertagespflege auch in anderen Räumlichkeiten zulässig.
4. Eine Pflegeerlaubnis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der Geeignetheit nach § 23 SGB VIII vorliegen (Eignungskriterien siehe Punkt IV.)
5. Die Erlaubnis kann für bis zu 5 gleichzeitig anwesende zu betreuende Kinder erteilt werden und ist auf längstens 5 Jahre befristet.
Im Einzelfall behält sich der Landkreis Diepholz, Fachdienst Jugend, vor, die Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen.
6. Nach Ablauf der Befristung (spätestens nach 5 Jahren) muss die Pflegeerlaubnis neu beantragt werden.

V a. Erlaubnis zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Ergänzend erfolgt die Erlaubniserteilung gem. § 15 Abs. 2 AG SGB VIII zur Kindertagespflege in anderen Räumlichkeiten und beim Zusammenschluss von Tagespflegepersonen auf Grundlage der Richtlinie des Landkreises Diepholz zur Durchführung von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung

VI. Fachliche Beratung und Begleitung

1. Die MitarbeiterInnen im Bereich der Kindertagespflege der kreisangehörigen Kommunen oder die von ihnen beauftragten Stellen vermitteln nach persönlicher Beratung der Erziehungsberechtigten geeignete Tagespflegepersonen unter Anwendung dieser Richtlinien.
2. Die Erziehungsberechtigten beurteilen selbst, welche geeignete Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes.
3. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson. Hierauf werden die Beteiligten bei der Begründung des Tagespflegeverhältnisses hingewiesen. Bei Unsicherheiten, Fragen und in Konfliktsituationen stehen die pädagogischen Fachkräfte des FD Jugend - Team Kindertagesbetreuung - zur Beratung zur Verfügung.
4. Auf Nachfrage werden die Erziehungsberechtigten, Tagespflegepersonen und ehrenamtlichen Initiativen sowie die mit der Vermittlung von Tagespflegepersonen beauftragten Stellen im Rahmen der Vereinbarung mit den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Diepholz vom 19.06.2006 in allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angelegenheiten fachkundig beraten.

VII. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

1. Eine laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII wird gewährt, wenn die Kindertagespflege
 - für das Wohl des Kindes geeignet und erforderlich ist,
 - von einer geeigneten Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und nach IV. dieser Richtlinien ausgeübt wird.
2. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Kindertagespflege erforderlich und somit die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson regelmäßig zu gewähren, wenn

- die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulbildung oder
 - Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten und eine Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich dabei nach dem individuellen Bedarf des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten.

3. Lebt die Tagespflegeperson mit dem zu betreuenden Kind in einer Haushaltsgemeinschaft oder gehört sie der Familiengemeinschaft des Kindes an, ist regelmäßig nicht von der Erforderlichkeit der Kindertagespflege auszugehen. Eine Haushaltsgemeinschaft oder Familiengemeinschaft liegt nicht vor, wenn das Kind und die betreuende Person in einem Wohngebäude aber in zwei separaten, jeweils eigenständigen Wohnungen leben.
4. Die Betreuungszeit soll 50 Stunden in der Woche nicht überschreiten.
5. Die Gewährung der laufenden Geldleistung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen ab Antragstellung, frühestens jedoch ab Beginn der Kindertagespflege, unter Berücksichtigung einer angemessenen Eingewöhnungszeit.

Hier wird in der Regel die tatsächliche Eingewöhnungszeit vergütet, soweit sie nicht das Doppelte der wöchentlichen Betreuungszeit überschreitet.
Eine rückwirkende Gewährung von laufenden Geldleistungen ist in der Regel ausgeschlossen.

6. Wird Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt geleistet und ist diese nicht im Landkreis Diepholz wohnhaft, so erfolgt die Gewährung der laufenden Geldleistung nach den Regelungen des für die Tagespflegeperson zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
(s. § 23 Abs. 2a SGB VIII)
7. Privatrechtliche Ansprüche aus Betreuungsverträgen, z.B. weil deren Kündigungsfristen nicht eingehalten werden, gehen nicht zu Lasten des Jugendhilfeträgers.

VIII. Höhe des Aufwendersatzes und des Förderungsbeitrages

1. Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege

- 1.1. Die Höhe des Tagespflegegeldes richtet sich nach
 - der Qualifizierung der Tagespflegeperson,
 - besonderem Betreuungsbedarf (z.B. Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung, heilpädagogische Kindertagespflege),
 - Betreuung während der Nachtzeit (von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr),
 - Betreuung zu „ungünstigen Zeiten“; vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, wenn das Kind nicht im Haushalt der Tagespflegeperson übernachtet, am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen,

und ist abhängig von der erforderlichen Betreuungszeit für das Tagespflegekind.

- 1.2. Der gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII festzulegende Erstattungsbetrag für den Sachaufwand orientiert sich an der vom Bundesfinanzministerium festgelegten monatlichen Betriebskostenpauschale in Höhe von 300 € je Kind für eine 40-stündige Betreuung in der Woche. Bei geringerer wöchentlicher Betreuungszeit verringert sich dieser Betrag entsprechend anteilig.

Auf dieser Grundlage beträgt der Erstattungsbetrag des Sachaufwandes je Betreuungsstunde 1,75 €.

Bei dem Restbetrag des jeweils gewährten Tagespflegestundensatzes handelt es sich um den gem. § 23 Abs. 2. Nr. 2 SGB VIII zu leistenden Anerkennungsbetrag für die Förderleistung.

- 1.3. Das unter Nr. VIII. Ziffer 1.1. angeführte Tagespflegegeld wird mit Ausnahme des Stundensatzes für die Nachtzeit (Ziffer 1.4.6.) und für die besonders qualifizierte Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung (Ziffer 1.4.5. Buchst. a), entsprechend der Fortschreibung des Pflegegeldes nach dem Runderlass des Ministers für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Rd. Erl. d. MFAS) für die Festsetzung des Pflegegeldes im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege - Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)“ (entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge) automatisch angepasst.

Der Stundensatz für die besonders qualifizierte Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung (Ziffer 1.4.5. Buchst. a) soll bei jeder zweiten Fortschreibung des Pflegegeldes nach dem o.a. Runderlass angepasst werden.

Eine Beschlussfassung zur Änderung dieser Richtlinie ist für die Anpassung in diesem Rahmen nicht erforderlich.

Die Stundensätze sind bei prozentualer Anpassung auf volle 5-Cent-Beträge aufzurunden.

1.4. Festsetzung der Stundensätze:

1.4.1. Qualifizierte Kindertagespflege (Basis-Stundensatz)

ist die Kindertagespflege, die von Tagespflegepersonen geleistet wird- die den entsprechenden Qualifizierungskurs nach dem DJI- Curriculum mit 160 Unterrichtsstunden absolviert haben oder über eine gleichgestellte Berufsausbildung verfügen (RL KTP)

Stundensatz: 4,90 €

1.4.2. TPP mit Mindestqualifizierung von 160 U-Std. und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung

oder TPP mit Sozialassistenten/Kinderpfleger-Ausbildung

Stundensatz: 5,10 €

TPP mit Qualifizierung 300 U-Std. gemäß QHB
oder TPP mit 560 Std. Gesamt-Qualifizierung

Stundensatz 5,30 €

1.4.3. TPP mit Erzieher-Ausbildung oder gleichwertige Ausbildung

Stundensatz: 5,50 €

1.4.4. Tagespflegepersonen, die bei Aufnahme der Tätigkeit keine Qualifikation wie unter Nr. VIII. Ziffer 1.4.1. nachweisen können, erhalten bis zur Vorlage der erforderlichen Nachweise einen niedrigeren Stundensatz.

Stundensatz: 3,40 €

1.5. Gewährung von Verfügungszeiten

Für die Vor- und Nachbereitungszeiten, die Erstellung von Entwicklungsberichten, die Dokumentationen, Elterngespräche, die Reinigung/Pflege und Herrichtung der Räume der Tagespflegestelle, die Teilnahme an Arbeitskreissitzungen/Dienstbesprechungen und Kollegiale Beratungsgruppen u.a., erhält jede Tagespflegeperson eine Verfügungszeit.

Die Verfügungszeit beträgt:

1,25 Stunden wöchentlich je Tagespflegekind

Die Gewährung der Verfügungszeit erfolgt unabhängig von der festgelegten wöchentlichen Betreuungszeit des jeweiligen Kindes und wird der wöchentlichen Betreuungszeit hinzugerechnet.

1.6. Berechnung des Tagespflegegeldes:

1.6.1. Für die Berechnung des Tagespflegegeldes wird die wöchentliche Betreuungszeit anhand der im Antrag gemachten Angaben ermittelt.

Entsprechend der festgesetzten Stundensätze unter Nr. VIII. Ziffer 1.4. und der Verfügungszeit nach Ziffer 1.5. wird ein wöchentlicher Zahlbetrag errechnet.

Dieser Betrag wird mit 4,33 multipliziert, um einen monatlichen Zahlbetrag zu ermitteln. Der errechnete Zahlbetrag wird auf volle EURO aufgerundet.

1.6.2.. Bei Schichtdienst ist eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit zu ermitteln. Es wird dabei der Durchschnitt der tatsächlichen Betreuungszeit innerhalb eines 3-monatigen Zeitraumes berechnet.

1.6.3. Die laufende Geldleistung wird jeweils zum Beginn eines Monats an die Tagespflegeperson gezahlt.

1.6.4. Es sind monatliche Stundennachweise zu führen. Jedoch sollen nur Eintragungen vorgenommen werden, wenn die Betreuungszeiten von den beantragten Zeiten abweichen. (z. B. zusätzliche Betreuungszeiten oder Urlaubs- und Krankheitstage des Tagespflegekindes sowie Urlaubs- und Krankheitstage der Tagespflegeperson).

Die Stundennachweise sind monatsweise zu führen und spätestens quartalsweise abzurechnen.

Der Stundennachweis ist von der Tagespflegeperson und eines Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen und bis zum 15. des Monats nach Beendigung eines Quartals (jeweils bis zum 15.01./15.04/15.07./15.10) bei der zuständigen Kommune abzugeben.

1.6.5. Wird ein Tagespflegekind von der Tagespflegeperson zur Schule/ Kindergarten gebracht oder abgeholt, werden diese Zeiten als Betreuungszeiten entsprechend berücksichtigt. Fahrkosten werden nicht gesondert bezahlt.

1.6.6. Zusätzliche Betreuung in Ferienzeiten:

Betreut die Tagespflegeperson während der Schulferien/ Unterrichtsfreien Tage oder Schließzeiten der Kindertagesstätte Kinder zusätzlich zu den in den übrigen Zeiten vereinbarten täglichen Betreuungszeiten,, so werden ihr diese Betreuungszeiten gesondert vergütet.

1.7. Regelung für Ausfallzeiten - Tagespflegeperson -

Die Tagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Tagespflegegeld für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z.B. Krankheit, Kur, Fortbildung).

Bei kurzfristigen Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegegeldes von insgesamt 15 Betreuungstagen im Jahr gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche.

Bei geringeren wöchentlichen Betreuungszeiten erfolgt eine anteilige Kürzung der Fortzahlung des Tagespflegegeldes wie in der u.a. Tabelle.

Wöchentliche Betreuungstage	Fortzahlung des Tagespflegegeldes insgesamt im Jahr für:
5	15
4	12
3	9
2	6
1	3

1.8. Regelung für Ausfallzeiten - Tagespflegekind –

Ist eine Betreuung des Tagespflegekindes durch die Tagespflegeperson nicht erforderlich (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub) wird das Tagespflegegeld für 30 aufeinanderfolgende Kalendertage in voller Höhe weiter gezahlt. (Platzreservierungsgeld)

1.9. Erholungsurlaub für Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen sind selbständig tätig. Um die Qualität in der Kindertagespflege sicherzustellen benötigt die Tagespflegeperson Erholungsurlaub. Dieser sollte zu Beginn des Jahres von der Tagespflegeperson festgelegt und möglichst mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt werden.

Das Tagespflegegeld wird bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson durch Erholungsurlaub bis zu einem Zeitraum von längstens **20 Betreuungstagen bei 5 Betreuungstagen wöchentliche** im Kalenderjahr weitergezahlt.

Wöchentliche Betreuungstage	Fortzahlung des Tagespflegegeldes insgesamt im Jahr für:
5	20
4	16
3	12
2	8
1	4

} Urlaubstage

2. Sonderregelung zur Vergütung von geleisteten Vertretungsstunden durch eine Tagespflegeperson

Die als Vertretung für eine Kindertagespflegeperson geleistete Betreuung eines Kindes durch eine nicht mit der Betreuung des betreffenden Kindes regelmäßig beauftragte Kindertagespflegeperson wird mit dem **doppelten Tagespflege-Stundensatz** vergütet.

Die Höhe des Stundensatzes orientiert sich an der Qualifikation der mit der Vertretung beauftragten Tagespflegeperson.

Die Höhe der Pauschale für Vertretungsstunden in einer Großtagespflegestelle, in der mindestens zwei Tagespflegepersonen jeweils bis zu 5 Kinder betreuen, werden gem. Vertretungsregelung in der „Richtlinie des Landkreises Diepholz zur Durchführung von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten“ berechnet.

2.2. Gründe für die Verhinderung der Tagespflegeperson:

1. Krankheit der Tagespflegeperson
2. Erkrankung und Pflegebedürftigkeit des eigenen Kindes
3. meldepflichtige (ansteckende) Krankheit der Tagespflegeperson, ihres Kindes oder eines sonstigen Familienangehörigen
4. Kur-/Reha-Maßnahme der Tagespflegeperson
5. Fortbildung
6. Notfallsituation in der Tagespflegestelle, die zum Ausfall der Tagespflegeperson oder auch der Räumlichkeiten führt. Diese sind im Einzelfall zu klären.
7. Erholungsurlaub in Ausnahmefällen, s. Ziffer 2.4..

2.3. Dauer der Gewährung des Vertretungsstundensatzes:

Die Gewährung des Vertretungsstundensatzes erfolgt grundsätzlich für die Dauer von drei Wochen/15 Kalendertage bei einer 5 Tage-Betreuungswoche.

Bei einer geringeren Anzahl von Betreuungstagen in der Woche verringert sich der Anspruch anteilig (s. Regelung unter VIII, Ziffer 1.7.).

Wöchentliche Betreuungstage	Gewährung des Vertretungsstundensatzes insgesamt im Jahr für:
5	15
4	12
3	9
2	6
1	3

2.4. Ausnahmeregelung für Vertretung während des Erholungsurlaubs der Tagespflegeperson

Erholungsurlaubszeiten der Tagespflegeperson sollen im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt werden und grundsätzlich nicht zum Einsatz einer Vertretungstagespflegeperson führen.

Lässt die Planung und Organisation des Erholungsurlaubes der Tagespflegeperson es nicht vermeiden, dass eine Tagespflege-Vertretung erforderlich ist, werden abweichend von der Regelung unter Ziffer 2.3. höchstens zwei Wochen/10 Kalendertage als Vertretungszeit bei einer 5 Tage-Betreuungswoche anerkannt. Bei einer geringeren Anzahl von Betreuungstagen in der Woche verringert sich der An-

spruch anteilig entsprechend.

- 2.5.** Gem. § 4 Abs. 2 der Satzung des Landkreises Diepholz zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege werden für zusätzlich geleistete Betreuungsstunden, die über die betreuungsvertraglich vereinbarten Betreuungsstunden hinausgehen (z.B. zusätzlich geleistete Betreuung in den Ferien oder aus anderen Gründen), ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben, wenn die zusätzlich geleisteten Betreuungsstunden den Umfang von 10 % der betreuungsvertraglich vereinbarten Betreuungszeit im Monat übersteigen.

In diesen Fällen ist ggf. von den Eltern ein zusätzlicher Kostenbeitrag für die zusätzliche Betreuung zu erheben.

2.6. Abrechnung des Vertretungsstundensatz:

Die Abrechnung der geleisteten Vertretungsstunden erfolgt durch die Abgabe von Stundenzetteln nach dem üblichen Verfahren für zusätzlich geleistete Tagespflegestunden, s. VIII, Ziffer 1.6.4., der Kommunalen Richtlinie für Kindertagespflege.

Auf dem Stundenzettel sind Angaben zur regulär mit der Betreuung des Kindes beauftragten Tagespflegeperson und die Angabe des Vertretungsgrundes aufzunehmen.

Der Stundenzettel ist von den Eltern, von der regulär beauftragten Tagespflegeperson und von der Vertretungstagespflegeperson zu unterzeichnen.

3. Teilnahme der Tagespflegeperson an Fortbildungsveranstaltungen

3.1. Gewährung einer Aufwandsentschädigung

Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist für Tagespflegepersonen mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden.

Aufgrund dessen wird Tagespflegepersonen eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe **von 150 € im Jahr** gewährt.

- 3.2.** Voraussetzung für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist, dass eine bzw. mehrere Fortbildungsveranstaltungen absolviert worden sind, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege stehen und einen Umfang von mindestens 8 Unterrichtsstunden haben.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nach Vorlage der Teilnahmebescheinigungen und soll pauschal die entstandenen Kosten für Teilnahmegebühren, Fahrtkosten und ggf. Verdienstaufschlag entschädigen.

Fortbildungen gem. § 8a SGB VIII und die kollegiale Beratung werden dabei nicht berücksichtigt.

4. Kollegiale Beratung mit fachlicher Anleitung für Tagespflegepersonen

Die Arbeit als Tagesmutter oder Tagesvater ist überwiegend eine Tätigkeit, die alleine von einer Person geleistet wird. Unterstützungsmöglichkeiten und Wertschätzung durch Kollegen/ Kolleginnen bestehen in der Regel nicht, da es sich in den meisten Betreuungsfällen um eine auf sich allein gestellte häusliche Tätigkeit handelt.

In der Zusammenarbeit mit Eltern und Tageskindern ergeben sich immer wieder Fragen und auch Konflikte, bei denen es hilfreich ist, sich fachlich und persönlich mit anderen Tagespflegepersonen über schwierige Betreuungssituationen austauschen zu können und andere Sichtweisen zu hören. Der Bedarf der Kollegialen Beratung wird aus Sicht der Tagespflegepersonen und der Fachberaterinnen formuliert.

Ziel der Kollegialen Beratung ist die Kompetenzsteigerung und Professionalisierung in der Kindertagespflege und damit einhergehend die Sicherung und Steigerung der Qualität dieser Betreuungsform.

Die „Kollegiale Beratung mit fachlicher Anleitung“ wird nach den gleichen Grundsätzen und Abläufen für alle Tagespflegepersonen im Landkreis Diepholz mit den gleichen Standards gewährt. Das angewandte Beratungsmodell ist angelehnt an das „Heilsbronner Modell zur kollegialen Beratung“.

Die „Kollegiale Beratung“ wird landkreisweit angeboten mit einer ausreichenden Anzahl von Beratungsgruppen, die sich in regelmäßigen Abständen mit einer festen Anleiterin (Akzeptanz und Vertrauen zur Anleiterin) treffen.

Es sollen grundsätzlich feststehende Teilnehmergruppen von Tagespflegepersonen gebildet werden und die Vorgehensweise in allen Beratungsgruppen nach demselben Konzept erfolgen.

Eine Teilnehmergebühr für die Inanspruchnahme der Kollegialen Beratung wird nicht erhoben.

IX. Unfallversicherung

1. Unfallversicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

- 1.1. Sind Tagespflegepersonen selbständig tätig, besteht kraft Gesetzes gem. § 2 Abs.1 Nr. 9 SGB VII eine Versicherungspflicht gegen Unfall. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist nicht möglich.

Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind gem. § 192 Abs. 1 SGB VII verpflichtet, die Aufnahme ihrer Tätigkeit innerhalb einer Woche bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden.

- 1.2. Die Anmeldung der selbständigen Tagespflegeperson ist von dieser zu richten an:

**Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Hauptverwaltung
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg**

- 1.3. Bei Beendigung der Kindertagespflege obliegt es der Tagespflegeperson die entsprechende Abmeldung, so weit erforderlich, vorzunehmen.

2. Erstattung des Unfallversicherungsbeitrags

- 2.1. Gem. § 23 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII haben Tagespflegepersonen Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.

- 2.2. Voraussetzung für die Erstattung der Kosten der Unfallversicherung ist, dass die Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist und vom Fachdienst Jugend des Landkreises Diepholz oder von den kreisangehörigen Kommunen oder von den von dort beauftragten Stellen laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII erhält.
- 2.3. Die Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung sind durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.
- 2.4. Bei Vorliegen der o.a. Voraussetzungen werden die nachgewiesenen Aufwendungen der Beiträge zur Unfallversicherung vom Landkreis Diepholz erstattet.

X. Alterssicherung

1. Gesetzliche Rentenversicherung und freiwillige Alterssicherung

- 1.1. Gem. § 23 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII haben Tagespflegepersonen Anspruch auf die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.
- 1.2. Die Kosten für die Alterssicherung sind durch Vorlage der entsprechenden Versicherungspolicen oder der Beitragsfestsetzung der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.
- 1.3. Voraussetzung für die hälftige Erstattung der Kosten der Alterssicherung ist, dass die Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist und von den kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Diepholz oder von den von dort beauftragten Stellen oder vom Fachdienst Jugend des Landkreises Diepholz für mindestens ein Kind laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII erhält und die Beiträge angemessen sind.
- 1.4. Des Weiteren ist bei der Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen darauf zu achten, dass diese nur für die Betreuung von Kindern aus dem Landkreis Diepholz möglich ist.

2. Gesetzliche Rentenversicherung

- 2.1. Angemessen sind die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie aus der Tätigkeit der Kindertagespflege entstehen.

Bei der Erstattung des hälftigen Rentenversicherungsbeitrages ist darauf zu achten, dass dieser tatsächlich nur aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson in öffentlicher und privater Kindertagespflege entstanden ist. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich.

Die Bemessungsgrundlage im Rentenversicherungsbeitragsbescheid ist im Rahmen einer Überschlagsrechnung mit den folgenden Angaben zu überprüfen:

- Name und Wohnort der Kinder in öffentlicher und privater Kindertagespflege
- jeweilige wöchentliche Betreuungszeiten
- jeweiliges monatliches Tagespflege-Entgelt

Bei der durchgeführten Berechnung können Entgelte aus der privaten Kindertagespflege höchstens im Umfang des Stundensatzes für die öffentliche Kindertagespflege berücksichtigt werden.

3. Freiwillige Rentenversicherung

- 3.1. Soweit keine Verpflichtung zur Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung besteht, wird jeweils die Hälfte des nachgewiesenen Alterssicherungsbeitrages an die Tagespflegeperson erstattet, maximal jedoch nicht mehr als die Hälfte des Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung.
 - 3.2. Als freiwillige Alterssicherung werden alle Versicherungsverträge (Renten- und Lebensversicherungen) anerkannt, die eine Leistung auf Rentenbasis oder auch als Einmalzahlung nach dem Erreichen des 60. Lebensjahres der Tagespflegeperson beinhalten.
 - 3.3. Die Rentenversicherungsbeiträge sollen in der entsprechenden Höhe ab Antragseingang erstattet werden.
 - 3.4. Bei der Beendigung eines Tagespflegeverhältnisses kann der freiwillige Rentenversicherungsbeitrag noch für eine Übergangszeit von drei Monaten weitergewährt werden. Wird in dieser Zeit kein neues Tagespflegeverhältnis begründet, wird die Zahlung des Rentenversicherungsbeitrages eingestellt.
Bei Begründung eines neuen Tagespflegeverhältnisses beginnt der Anspruch gem. den o.a. Regelungen von neuem.
 - 3.5. Die unter 3.4. angeführte Regelung der Übergangszeit findet keine Anwendung, wenn die Tagespflegeperson beabsichtigt ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson einzustellen.
4. Die regelmäßig vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) herausgegebenen „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ sollen in der jeweils aktuellen Fassung als Orientierung zur Ermittlung der angemessenen Erstattungsbeiträge für die nachgewiesenen Aufwendungen der Alterssicherung herangezogen werden.

XI. Kranken- und Pflegeversicherung

- 1.1. Gem. § 23 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII haben Tagespflegepersonen Anspruch auf die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- 1.2. Die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung sind durch Vorlage der entsprechenden Beitragsfestsetzung der Kranken- und Pflegeversicherung nachzuweisen .
- 1.3. Voraussetzung für die hälftige Erstattung der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung ist, dass die Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist und von den kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Diepholz oder von den von dort beauftragten Stellen oder vom Fachdienst Jugend des Landkreises Diepholz für mindestens ein Kind laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII erhält und die Beiträge angemessen sind.
- 1.4. Des Weiteren ist bei der Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen darauf zu achten, dass diese nur für die Betreuung von Kindern aus dem Landkreis Diepholz möglich ist.
- 1.5. Angemessen sind die Beiträge aus der Kranken- und Pflegeversicherung, wenn sie aus der Tätigkeit der Kindertagespflege entstehen.

Die Bemessungsgrundlage im Kranken- und Pflegeversicherungsbeitragsbescheid ist im Rahmen einer Überschlagsrechnung mit den folgenden Angaben zu überprüfen:

- Name und Wohnort der Kinder in öffentlicher und privater Kindertagespflege
- jeweilige wöchentliche Betreuungszeiten
- jeweiliges monatliches Tagespflege-Entgelt

Bei der durchgeführten Berechnung können Entgelte aus der privaten Kindertagespflege höchstens im Umfang des Stundensatzes für die öffentliche Kindertagespflege berücksichtigt werden.

- 1.6. Die regelmäßig vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) herausgegebenen „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ sollen in der jeweils aktuellen Fassung als Orientierung zur Ermittlung der angemessenen Erstattungsbeiträge für die nachgewiesenen Aufwendungen der Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen werden.

XII. Förderung der Kindertagespflege und Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

1. Erhebung von Kostenbeiträgen

Für die Inanspruchnahme von Tagespflegeleistungen im Rahmen des SGB VIII und der Kindertagespflegerichtlinien des Landkreises Diepholz wird von den Erziehungsberechtigten gem. § 90 Abs. 1 und § 90 Abs. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.

2. Satzung des Landkreises Diepholz zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt auf Grundlage der „Satzung des Landkreises Diepholz zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege“ vom 13.07.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 11/2015 vom 03.08.2015, in der jeweils gültigen Fassung.

3. Hinweis zur Mittagsverpflegung

- 3.1. Ein zusätzlicher Beitrag für eine Mittagsverpflegung kann zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten im Betreuungsvertrag vereinbart und von der Tagespflegeperson direkt gegenüber den Erziehungsberechtigten erhoben werden.

- 3.2. Erziehungsberechtigte haben ggf. im Falle des Bezugs von Sozialleistungen die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zu stellen.

Eine solche Übernahme kann sich im Einzelfall aus den Leistungen für Bildung- und Teilhabe (s. § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG), insbesondere nach den Regelungen des § 34 Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe – (SGBXII), des § 28 Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) und dem § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ergeben.

3.3. Empfehlung zur Höhe des möglichen Zusatzbeitrages für die Mittagsverpflegung

Soweit ein zusätzlicher Beitrag für die Mittagsverpflegung erhoben werden soll, wird den Tagespflegepersonen empfohlen, sich an die ortsüblichen Mittagspauschalen in den Kindertageseinrichtungen zu orientieren. Der mit den Erziehungsberechtigten zu vereinbarende mögliche Zusatzbeitrag sollte den Betrag von 3,00 € je Mittagessen nicht überschreiten.

XIII. Zuständigkeit

1. Gem. § 85 Abs. 1 SGB VIII ist für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung von Aufgaben nach den Regelungen des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - der örtliche Träger sachlich zuständig.
Der Landkreis Diepholz ist gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs.1 AG SGB VIII örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
2. Die kreisangehörigen Kommunen haben auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 AG SGB VIII die Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe vom 19.06.2006 geschlossen. Diese Vereinbarung ist unter Berücksichtigung einer Übergangszeit seit dem 01.01.2007 in Kraft getreten.

Auf Grundlage dieser Vereinbarung sind für die unter den Punkten VII. bis XII. angeführten Aufgaben die kreisangehörigen Kommunen zuständig.

Diese Aufgaben werden als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen. Dabei liegt die Gesamtverantwortung beim Landkreis Diepholz.

3. Analog der entsprechenden Regelungen des § 86 SGB VIII sind für die Gewährung der Leistungen unter den Punkten VII. bis XII. grundsätzlich die jeweiligen Wohnsitz-Kommunen zuständig, in denen die Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
4. Für die Gewährung der Leistungen unter Punkt IX. Unfallversicherung, Punkt X. Alterssicherung und Punkt XI. Kranken- und Pflegeversicherung ist die Wohnsitzkommune der Tagespflegeperson zuständig. Durch diese Zuständigkeit soll verhindert werden, dass die Leistungen mehrfach gewährt werden. Im Einzelfall besteht ggf. ein Abstimmungsbedarf mit weiteren beteiligten Kommunen.

XIV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.